

gen beratenen „Richtlinien für die Bestrafung der Naziverbrecher und Sühnemaßnahmen gegen die aktivistischen Nazis“, die bereits am 3. August 1945 angenommen und am

4. November 1945 veröffentlicht wurden.⁷ Die Richtlinien sahen im Kern vor:

1. Alle Nazi verbrechen, die nicht von Alliierten Gerichten behandelt werden, deutschen Gerichten zu übergeben und „alle zur Verfolgung der Naziverbrecher erforderlichen Maßnahmen sofort und mit äußerster Energie in die Wege (zu) leiten“. Dabei sollten auch diejenigen aus nazistischer Gesinnung begangenen Verstöße gegen die Menschlichkeit und Sittlichkeit geahndet werden, „die zwar nach dem am Orte und dem Zeitpunkt der Tat geltenden Gesetz nicht verfolgt werden konnten, die aber nach dem natürlichen sittlichen Empfinden als strafbar anzusehen sind“.

2. Auf Grund eines besonderen Gesetzes Sühnemaßnahmen gegen aktivistische Nazis einheitlich durchzuführen. Darunter fielen auch Personen, die sich „öffentlich als Träger der Politik und der verbrecherischen Bestrebungen der NSDAP betätigt haben, auch wenn sie nicht Mitglieder der NSDAP waren“. Als Sühnemaßnahmen waren vor allem Ausschluß aus den öffentlichen Verwaltungen und von der Betätigung in allen Stellungen, die ein öffentliches Vertrauen erfordern oder mit besonderer Verantwortung für das Wohl der Gesamtheit verbunden sind, sowie zusätzliche Sach-, Arbeits- und Geldleistungen und Versagen politischer Rechte einschließlich der Zugehörigkeit zu den Gewerkschaften und Parteien vorgesehen.

3. Alle sonstigen Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen, ohne ihre politische Verantwortung abzuschwächen, von Bestrafung und Sühne auszunehmen, in der Erwartung, daß sie mit ihrer politischen Vergangenheit vollkommen brechen und sich mit ganzer Kraft am Wiederaufbau beteiligen. Sie sollten jedoch in verantwortlichen Stellungen nur beschäftigt werden, wenn andere Bewerber gleicher Eignung nicht vorhanden waren. Vorläufig sollte ihnen auch der Zutritt zu antifaschistisch-demokratischen Parteien verwehrt sein. Ausgenommen - von diesen Beschränkungen nur Mitglieder der NSDAP und deren Gliederungen, die sich bereits nachweisbar gegen den Faschismus gestellt hatten, sowie alle nach dem 1. Januar 1920 geborenen nominellen Mitglieder über NSDAP und ihrer Gliederungen.

Mithin waren sich die Blockparteien, zumindest was die personelle Seite der Abrechnung mit dem Faschismus betraf, grundsätzlich einig, und zwar bevor Direktiven und Gesetze des Alliierten Kontrollrats den Rahmen hierfür absteckten.

Die konzeptionelle und praktische Bedeutung der Überwindung des Faschismus auf dem Territorium der DDR

Während in den Westzonen Deutschlands die antifaschistischen Ziele der Anti-Hitler-Koalition nur unvollkommen, einseitig oder überhaupt nicht verwirklicht wurden und sich das von konservativen und bürgerlich-liberalen Kräften vertretene Alternativmodell zur Naziherrschaft weitgehend durchzusetzen vermochte^{7, 8}, erfolgte in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands eine wirksame Auseinandersetzung mit der faschistischen Vergangenheit.

Die Abrechnung mit dem Faschismus in der sowjetischen Besatzungszone steht in scharfem Kontrast zur Entnazifizierung in den Westzonen, obwohl hier keine anderen Deutschen lebten, keine andere Hinterlassenschaft zu bewältigen und der gleiche völkerrechtliche Rahmen gegeben war. Auch hier taten sich Konflikte zwischen Säuberung und Mangel an Fachleuten auf, bereitete es Schwierigkeiten, zwischen Schuldigen und Irreführten zu differenzieren, gab es nur ein begrenztes Potential bewußter Antifaschisten, das sich nur Schritt um Schritt vergrößern ließ. Dennoch war das politische Kräfteverhältnis ein anderes, vor allem dank der in Aktionseinheit handelnden Arbeiterorganisationen und der Blockpolitik. Eine gänzlich andere Rolle spielte die Besatzungsmacht.

Hier kann nicht der Gang der Ereignisse nachgezeichnet werden.⁹ Es soll vielmehr versucht werden, die Frage zu beantworten, was die Überwindung des Faschismus konzeptionell und in der Praxis auf dem Territorium der DDR bedeutete.

Erstens handelte es sich hierbei um einen komplexen gesellschaftlichen Vorgang, der den ökonomischen, den politischen und den geistig-kulturellen Bereich ebenso einschloß wie den institutionellen und personellen, bei dem die Entnazifizierung als Auseinandersetzung mit der personellen

Hinterlassenschaft des Naziregimes nur eine — wenn auch sehr wesentliche, über den Gesamterfolg mitentscheidende — Seite darstellte.

Das alles stand im engen Zusammenhang mit dem revolutionären Umwälzungsprozeß, ohne mit ihm völlig identisch zu sein. Konzept und Praxis waren von dem Bestreben getragen, nicht nur die Überreste des faschistischen Regimes zu liquidieren, sondern mit der imperialistischen Vergangenheit preußisch-deutscher Prägung überhaupt zu brechen; Faschismus wurde als Gipfelpunkt dieser reaktionären Traditionslinie deutscher Geschichte verstanden.

Zweitens war in dieser Komplexität die Schaffung neuer, antifaschistisch-demokratischer Staatsorgane die Schlüsselfrage. Es ging nicht lediglich darum, die Institutionen von Nazis zu säubern. Entstehen sollten grundsätzlich neue Organe, die den Bruch mit der alten Staatlichkeit kennzeichneten und die selbst berufen und geeignet waren, als Instrumente einer antifaschistisch-demokratischen Umwälzung die Überwindung aller Überreste von Faschismus und Militarismus voranzutreiben. Obwohl sich für die Länder und Provinzen der sowjetischen Besatzungszone in ihren gesetzlichen und administrativen Regelungen Abstufungen erkennen lassen¹⁰, dominierte die Auffassung, daß „nicht der Wiederaufbau oder die Säuberung des alten, sondern die Bildung eines neuen demokratischen Verwaltungsapparates, gestützt auf alle freiheitlichen und fortschrittlichen Kräfte des Landes“¹¹, zu erfolgen hat.

Drittens machte die Abrechnung mit dem Faschismus nicht vor Eingriffen in die Eigentumsverhältnisse halt. Es wurde vielmehr davon ausgegangen, daß ohne Beseitigung der sozialökonomischen Wurzeln des Faschismus und Militarismus deren völlige Ausmerzung nicht möglich ist und anders ihre Wiederbelebung nicht ausgeschlossen werden kann. Nicht Aufteilung von Großgrundbesitz und Vergesellschaftung von industriellen Großunternehmen schlechthin wurden angestrebt, sondern es ging darum, die Vormacht des Junkertums, des Trägers des preußisch-deutschen Militarismus, zu brechen und die Konzernherren als Nutznießer des Naziregimes und seiner Kriegs- und Okkupationspolitik zu entmachten. Von den Sequesterkommissionen wurde eine Fülle von Beweismaterial zusammengetragen, das die Rolle der Rüstungswirtschaft in der Zeit der Hitlerdiktatur bloßstellte. Die Fragestellung des Volksentscheides in Sachsen war un-zweideutig: „Stimmen Sie dem Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes zu?“¹² Unzweideutig war auch das Ergebnis dieses Referendums: 77,6 Prozent stimmten für dieses Gesetz.

Es liegt in der Natur der Sache, wenn mit der consequenten Abrechnung mit Faschismus und Militarismus günstige Voraussetzungen für eine spätere Weiterentwicklung der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung zur sozialistischen Revolution entstanden; dem monopolkapitalistischen System war gewissermaßen schon das Rückgrat gebrochen. Geschuldet war dies wesentlich der unlöslichen Verkettung von Finanzkapital und faschistischem Herrschaftssystem.

Viertens war jeder Schritt zur Überwindung des Faschismus von enormen Anstrengungen begleitet, um faschistisches Denken und reaktionäre Ideologie überhaupt zu verdrängen. Die Aufklärungsarbeit, die mündlich und schriftlich, mit Agitation und Propaganda, mit Wissenschaft und Kunst über Erscheinungsformen, Wesen und Ursachen des Faschismus und zur Verbreitung antifaschistischen Ideengutes geleistet wurde, hatte in keiner anderen Besatzungszone ihresgleichen.¹³ Unabdingbar dafür war, daß auch die dazu unerläßlichen materiellen und institutionellen Mittel in den Händen von Antifaschisten lagen — die Presse, der Rundfunk, die Verlage, die Museen und Bibliotheken, nicht zuletzt die Schulen und Hochschulen, an denen die neue Generation herangebildet wurde.

Fünftens ist auf den Demokratismus und auf das beträch-

7. Ebenda, S. 186 ff.; vgl. auch G. Benser, „Die Anfänge der demokratischen Blockpolitik“, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1975, Heft 7, S. 765 f.

8. Vgl. hierzu G. Benser, „Konzeptionen und Praxis der Abrechnung mit dem deutschen Faschismus“, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1984, Heft 11, S. 958 ff.

9. Vgl. hierzu W. Meinicke, „Die Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone 1945 bis 1948“, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1984, Heft 11, S. 968 ff.; K. Urban, „Die Rolle der staatlichen Organe bei der Entnazifizierung (1945 bis 1948)“, Staat und Recht 1979, Heft 7, S. 614 ff.

10. Vgl. W. Meinicke, a. a. O.

11. Amtliche Nachrichten der Landesverwaltung Sachsen 1945, Nr. 4, S. 19.

12. 30 Jahre volkseigene Betriebe (Dokumente und Materialien zum 30. Jahrestag des Volksentscheides in Sachsen), Berlin 1976, S. 131.

13. Vgl.: Um die Erneuerung der deutschen Kultur (Dokumente zur Kulturpolitik 1945-1949), Berlin 1983.